

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	4
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) .....	5
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	14
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	15
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	19
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	20
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) .....	22
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	26
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	31

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu dürfen.

Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, die den Kantonen durch kurz aufeinander folgende Änderungen im Bereich der Informatiksysteme, aber auch für die administrative Verwaltung allgemein entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung. Eine Stabilisierung der agrarpolitischen Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen - entgegen der immer wieder gemachten Versprechen seitens des Bunds - ständig zu (z. B. neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Förderprogramme, verschiedenste Feinabstimmungen). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an die Grenzen. Es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto «was könnte man noch anpassen und ergänzen» geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und fein zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betriebsleiterfamilien zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Wir erwarten hier einen Marschhalt und den Willen des Bunds für echte Vereinfachungen.

Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Investitionshilfen plant der Bund eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Tragbarkeitskriterien. Einmal mehr versucht das BLW zentralistische Vorgaben zu definieren, obwohl die Aufgaben zwischen Bund und Kanton aufgeteilt sind und insbesondere die Kantone für Verluste aus Investitionskrediten alleine haften. Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Zum einen hat der Kanton Uri in all den Jahren keine Verluste geschrieben, was für die Seriosität der kantonalen Tragbarkeitsprüfung sowie für die Verlässlichkeit der Landwirte bezüglich ihrer Rückzahlraten spricht. Wir stellen fest, dass bezüglich der Tragbarkeitskriterien Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, werden damit doch regionale Unterschiede berücksichtigt.

Grundsätzlich machen wir nur Rückmeldungen zu den Verordnungen und Verordnungsanpassungen die den Kanton Uri betreffen. Ohne entsprechende Rückmeldung sind wir mit den Anpassungen einverstanden.

**BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Marktakteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten, die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a bis d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein <i>und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.</i>	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen gesamtbetrieblich für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

**BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der Kanton Uri begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7a	<p><b>Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b></p> <p>1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 7 nicht erfüllt.</p> <p>2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.</p>	Der Kanton Uri begrüsst ausdrücklich die Einfügung von Artikel 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
Art. 9 Abs. 1	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Der Kanton Uri begrüsst die Präzisierung.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Lebensmittels zertifiziert werden.	Der Kanton Uri begrüsst die Ergänzung zu Artikel 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	<b>Anforderungen an die Zertifizierungsstellen</b>	Inhaltlich keine Bemerkungen.  Wir fragen uns, ob der Detaillierungsgrad der Regelungen in der BAIV richtig platziert ist. Zu prüfen ist, ob diese Anforderungen nicht in einer zentralen Verordnung für alle Zertifizierungsstellen anzusiedeln wären.
Art. 12	<p>Artikel 12 Kontrolle</p> <p>1 In Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle <del>zwei</del> vier Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren.</p> <p>2 In Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle <del>vier</del> acht Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen.</p> <p>3 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle <del>zwölf</del> acht Jahre, kontrolliert wird.</p>	Die Inspektionen werden zumindest teilweise im Rahmen der ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Zur administrativen Vereinfachung ist der Kontrollrhythmus mit der VKKL zu harmonisieren.
Art. 12a; 14; 14a; 14b	<b>Berichterstattung der Zertifizierungsstellen</b>	Siehe Bemerkung zu Artikel 11.
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, <del>während maximal sechs Jahren</del> weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiterverwendet werden. Es ist aber eine Frist von z. B. sechs Jahren festzulegen, innerhalb derer die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Sömmerung:** Die Haltung von Weidegänsen auf Sömmerungsbetrieben ist nicht spezifisch in die DZV aufzunehmen. Die geltenden Anforderungen betreffend Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe können von den betroffenen Kantonen in Analogie auch im Vollzug mit Weidegänsen angewendet werden. Durch die Abschaffung der Unterstützung der Kurzalping werden Beiträge frei und diese müssen für die Nutzung der Sömmerungsgebiete erhalten bleiben. Es ist eine Beitragsdifferenzierung zugunsten von gemolkene Tieren einzuführen, da die Aufwendungen (finanziell und arbeitstechnisch) sich wesentlich von den übrigen Tierkategorien welche gesömmert werden unterscheiden.

Die ständige Präsenz von Grossraubtieren führt zu ständig höheren Anforderungen für die Schafhaltung bezüglich Herdenschutz beziehungsweise sogar zur Bewirtschaftungsaufgabe. Die Kosten der Herdenschutzmassnahmen (auch kantonale Massnahmen) sollen durchs BAFU und nicht über die DZV abgegolten werden. Bei einer Abgeltung über die DZV müssen diese Mittel aber zumindest vom BAFU stammen und nicht vom BLW-(Landwirtschafts) Budget.

**Ressourceneffizienzbeiträge (REB):** Grundsätzlich befürworten wir die Anpassungen im Bereich Ressourceneffizienz betreffend den Artikel 82. Allerdings muss der Nutzen dieser Massnahmen in Anbetracht des grossen administrativen Vollzugsaufwands sehr kritisch hinterfragt werden. Dem Ziel der administrativen Vereinfachung muss bei der Ausarbeitung der neuen Verordnungen höchste Priorität eingeräumt werden.

**Tierwohlbeiträge:** Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Hinblick auf die Zielsetzung, die administrativen Aufwendungen zu senken, der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Tierwohl-Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.

**Biodiversitätsbeiträge:** Wir befürworten die moderate Umlagerung der BFF I Beiträge in die BFF II Beiträge im Grundsatz. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Senkung der BFF I Beiträge eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten darstellt, bei denen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 Prozent Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation, zusätzliche BFF I Flächen anzulegen, schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung. Dies wird Auswirkungen auf die Flächenziele bezüglich BFF bei den Vernetzungsprojekten haben, zumal der Beitrag für die Vernetzung in den nächsten Jahren ebenfalls zur Diskussion steht. Diesem Umstand ist bei künftigen Verordnungsanpassungen gebührend Rechnung zu tragen.

**Kürzungsbestimmungen:** Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass keine überproportionalen und unverhältnismässigen Kürzungen erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der gesamten Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

**Allgemeines:** Verweise auf vollzugsrelevante Dokumente (Suisse Bilanz) sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 alternativ	<i>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau.</i>	Werden REB eingeführt, so fordern wir eine Gleichbehandlung der Spezialkulturen im Obst- und Rebbau.
Art. 30/31/33	Bestimmungen zu den Weidegänsen streichen und mit allgemeinem Projektbewilligungsartikel (BLW) ergänzen.  Vorschlag: Im Grundsatzartikel 26 festlegen, welche Tierarten zur sachgerechten Bewirtschaftung zählen. Für «abweichende» Haltungen eine allgemeine Bewilligungspflicht festlegen.	- Es erscheint wenig sinnvoll für Einzelfälle die Rechtssetzung im Detail zu strapazieren und dann die nötige Präzisierung der Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan letztlich in diesem Falle offenzulassen. (Zumal auch keine beitragsrelevanten Tiere gehalten werden). - Effizienter wäre, dass innovative Haltungen, die «sömmerungstauglich» erscheinen (womöglich noch folgen könnten und auch nicht beitragsrelevant sind) vom BLW bewilligt werden können (ohne VO-Änderung).
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 Anhang 7 Ziffer 1.6.1	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Hinsichtlich der Leistungserbringung zur Offenhaltung ist die Sonderlösung mit der Kurzalpfung nicht zu rechtfertigen. Diese Regelung war von Beginn weg als Übergangslösung deklariert worden. Sie ist administrativ aufwändig und eine spezifische Förderung der Alpfung von Milchvieh liesse sich zielführender realisieren als über die Weiterführung dieser Sonderregelung.  Wir beantragen, dass die gemolkene Tiere als separate Kategorie aufgeführt werden mit einem höheren Beitrag pro NST (Bsp. CHF. 440.-/NST).Der Aufwand für die gemolkene Tiere in der Sömmerung liegt deutlich höher als für die übrigen RGVE.
Art.55 Abs. 7	Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.	Obstbäume benötigen besonders während dem Vollertrag eine genügende Nährstoffversorgung. Daher macht eine Beschränkung auf fünf Jahre wenig Sinn. Für die langfristige Vitalität und Feldobstbauerhaltung sollte eine organische Düngung im Baumscheibenbereich weiterhin möglich sein.
Art. 58 Abs. 4, Bst. d	Verweis auf Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b ersetzen durch: Buchstabe d. Pflanzenschutzbehandlungen für	Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b steht unter dem Titel 8.1 ÖLN-Regelungen für Spezialkulturen. Diese Regelungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hochstamm-Feldobstbäume <i>entsprechend den Anforderungen an den Pflanzenschutz im ÖLN gemäss Artikel 18 und 20.</i>	(SAIO-Richtlinie) sind den Grünlandbetrieben mit Hochstammbäumen nicht durchwegs bekannt. Der Verweis muss allgemein erfolgen und auf ÖLN-konforme Pflanzenschutzbehandlungen verweisen, diese sind in Artikel 18 und 20 definiert.
Art. 73 Bst h	<i>Streichen</i>	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten ja grundsätzlich nicht im Stall, sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäune mit Direktzahlungen noch zu fördern. Diese sind umgekehrt zudem ein Hindernis für die echten Wildtiere.
Art. 75 Abs. 1	Als regelmässiger Auslauf .... Zu frischer Luft und <del>Sonnenlicht</del> <i>Tageslicht.</i>	Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75 Abs. 2	.... Sowie Buchstaben g <del>und h.</del>	Siehe Bemerkungen Artikel 73 Buchstabe h.
Art. 82 Bst b und c	<b>Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung für Schweine</b>	Wir begrüssen diese Massnahme, auch wenn dies praktisch dem aktuellen Stand der Praxis entspricht. Damit erhalten die Schweinehalter eine Entschädigung für ihren Mehraufwand bei den Futterkosten.
Art.82 d-g	Im Sinne einer administrativ einfacheren Lösung sind diese Massnahmen noch einmal zu überarbeiten und auf später zu verschieben.	Diese Massnahmen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen. Die Massnahmen sind nur mit grossem Aufwand kontrollierbar und können sich nur auf die Selbstdeklaration des Bewirtschafters abstützen. Die Beiträge sind umgekehrt aber attraktiv und könnten zum Missbrauch verleiten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 82 d  alternativ	<i>1 Der Beitrag ....Im Obst- und Rebbau....</i>  <i>4 Streichen</i>  <i>5 Streichen</i>	Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Die Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen, so wie dies die SAIO vorgeschlagen hat. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln. Das Bonussystem ist allerdings mit einem riesigen administrativen Aufwand verbunden, mit sehr zweifelhafter Wirkung.
Art. 97 Abs.3 und Art. 99 Abs. 2 und 4	<b>Anmeldung und Einreichung des Gesuchs</b>	Die vorgesehenen Anpassungen werden begrüsst.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die geltende Regelung ist juristisch nicht haltbar (Anfechtung von Beweismitteln), schafft Unsicherheit, stiftet Verwirrung und hat beachtliches Frustrationspotenzial, da auf entsprechende Einsprachen nur im Ausnahmefall eingetreten werden kann (nicht leicht veränderbare Zustände im baulichen Tierschutz/bauliche Anforderungen an Tierwohlprogramme).
Anhang 1, Ziff 1.1. Bst. c	<i>- bei Wiesen und Weiden: .....sowie der Nutzungszeitpunkt (Schnitt oder Weide) Schnittzeitpunkt bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b.</i>	Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte wird ein zentrales Element weggelassen, das darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt. Das Ausrichten der Hangbeiträge wird auf alle Grünlandflächen erweitert, da zur Bewirtschaftung zentrale Angaben fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss. Bei der Nährstoffbilanz stellt sich die Frage, ob eine Einteilung des Grünlands in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen noch praktikabel und kontrollierbar ist. In der Landschaftsqualität wird der Nutzungszeitpunkt zwingend benötigt für die Beurteilung der zeitlich gestaffelten Futterbaunutzung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1/Ziffer 1.2	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Es gibt eine administrative Vereinfachung für den Landwirt.
Anhang 1 Ziffer 9.6	<i>Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.</i>	Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Anhang 2, Ziff. 2.2	<i>Verzicht auf die Aufnahme von Pflanzenkohle</i>	<p>Im Gegensatz zu Tropenböden, auf die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenkohle immer wieder Bezug genommen wird, weisen die meisten landwirtschaftlich genutzten Böden in unseren Breitengraden günstige Bodeneigenschaften bezüglich Wasser- und Nährstoffspeichervermögen auf. Diese können überdies mit «konventionellen» Mitteln (Gründüngung, Kompost) unterstützt und verbessert werden.</p> <p>Für den Einsatz von Pflanzenkohle fehlen Qualitätsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Schadstoffen. Die Pflanzenkohle ist in der ChemRRV nicht berücksichtigt. Die Kontrolle zur Sicherstellung der Qualität von Ausgangsmaterial und Endprodukt ist nicht geregelt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der noch grossen Unsicherheiten bezüglich der möglichen Langzeitfolgen durch den Eintrag dieses Fremdstoffs in die Böden sowie der Tatsache, dass einmal eingebrachte Pflanzenkohle dem Boden nicht mehr entzogen werden kann, ist im Sinne der Vorsorge auf die Zulassung von Pflanzenkohle als Bodenverbesserer zu verzichten. Dies zumindest so lange, bis die offenen Fragen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		klärt sind. Weiter ist es im Interesse des Biolandbaus, diesbezüglich keine unnötigen Risiken einzugehen.
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	<i>Streichen</i>	Die Pflegeauflagen bringen für die Biodiversität speziell bei älteren Bäumen (über zehn Jahre) keinen zusätzlichen Nutzen und sie sind kaum in einem vernünftigen Rahmen und standardisiert zu kontrollieren. Bisherige Regeln bezüglich Baumpflege sind beizubehalten.
Anhang 4 Ziff. 12.2.6	<i>Belassen</i>	Die Pflegeauflagen für BFF Q2 sind zu belassen, wenn Ziffer 12.1.9 in Anhang 4 gestrichen wird. Siehe Bemerkungen Anhang 4 Ziff. 12.1.9.
Anhang 6a und 6b	<i>Stark vereinfachen, überarbeiten und auf später verschieben.</i>	Argumentation siehe Abschnitt 6 (Art. 82 d bis g).
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<i>Gemolkene Nutztiere CHF. 440/NST.</i>	Die freiwerdenden Beiträge der Kurzalpung sollen für die Förderung der gemolkenen Nutztiere genutzt werden.
Anhang 7, Ziff. 1, 3 & 5	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Eine Umlagerung der Beiträge nach der Zielerreichung entspricht den Grundsätzen von AP 14-17. Wir weisen allerdings darauf hin, dass diese Umlagerungen aber Auswirkungen auf andere Bereiche - namentlich die Vernetzung - haben werden, die im Moment noch nicht absehbar sind. Diesem Umstand muss bei künftigen Verordnungsanpassungen unbedingt Rechnung getragen werden.
<b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b>		Der Kanton Uri fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoß sollte insbesondere, wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.
Anhang 8 Ziff 2.3.1 Bst. C.	<i>Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten aber nicht glaubwürdig gewährt</i>	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen,

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<i>wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d bis f 4 Pt. pro betroffene GVE, max. 50 Pte. gekürzt. Im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl.</i>	analog zum Buchstabe a baulicher und qualitativer Tier-schutz ein Maximum für den Erstfall vorzusehen. Die Kür-zung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ers-ten Mal entsprechend auf 5'000 Franken begrenzt werden.
Anhang 8 Ziff. 3.7.6	<i>Es muss klarer definiert sein, was anerkannte Herden-schutzmassnahmen sind.</i>	Vom BAFU anerkannte Herdenschutzmassnahmen sind im Moment Herdenschutzhunde, wolfssichere Zäune und die Behirtung mit wolfssicheren Nachtpferchen. Grundsätzlich entscheiden aber die Kantone, welche Herdenschutzmass-nahmen zumutbar sind. Aus diesem Grund sollten auch kan-tonale Herdenschutzmassnahmen wie zum Beispiel Lamas oder neue innovative Pilotprojekte anerkannt und somit ab-gegolten werden können.

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

Im GIS des Kanton Uri können aktuell ausschliesslich landwirtschaftliche Nutzflächen auf Urner Kantonsgebiet erfasst und verwaltet werden.

Die ausserkantonalen Flächen werden demzufolge in Absprache mit den entsprechenden Kantonen durch denjenigen Kanton verwaltet, in dem sich die Flächen befinden. Die Drittkantone melden dem Kanton Uri die entsprechenden Nutzflächen, deren Zonenzugehörigkeit sowie die Hanglagen in numerischer Form.

Zwar kann der Verordnungstext gemäss Artikel 5 Absatz 3 erfüllt werden «Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bunds data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren». Dies hat jedoch auf ausserkantonale Flächen keinen Einfluss und somit ist die Forderung gemäss Erläuterungstext «Damit muss ein Kanton sicherstellen, dass er Mutationen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen auch ausserkantonaler Flächen umsetzt» aktuell nicht umsetzbar, da wir keinen automatischen Zugang zu den ausserkantonalen GIS-Daten haben.

Massnahmen um diesen Umstand zu ändern werden diskutiert. Per Inkrafttreten der Zonenverordnung am 1. Januar 2018 wird noch keine entsprechende Lösung verfügbar sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 3	... Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete <i>umgehend jährlich</i> von der Geoinformationsplattform des Bunds data.geo.admin. ch zu beziehen und zu aktualisieren ...	Die georeferenzierten Grundlagendaten permanent aktuell zu halten, bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone und Gemeinden. Vollzugsrelevant sind die entsprechenden Entscheide im Wesentlichen für den stichtagsorientierten Agrarvollzug. Für einen verordnungskonformen Vollzug reicht die jährliche Aktualisierung des entsprechenden Geodatensatzes. Gegebenenfalls sollte ein Stichtag festgesetzt werden, beispielsweise 31. Dezember.

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Investitionshilfen plant der Bund eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Tragbarkeitskriterien. Einmal mehr versucht das BLW zentralistische Vorgaben zu definieren, obwohl die Aufgaben zwischen Bund und Kanton aufgeteilt sind und insbesondere die Kantone für Verluste aus Investitionskrediten alleine haften. Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Zum einen hat der Kanton Uri in all den Jahren keine Verluste geschrieben, was für die Seriosität der kantonalen Tragbarkeitsprüfung sowie für die Verlässlichkeit der Landwirte bezüglich ihrer Rückzahlraten spricht. Wir stellen fest, dass bezüglich der Tragbarkeitskriterien Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, werden damit doch regionale Unterschiede berücksichtigt.

Mit der Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j und von Artikel 18 Absatz 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüßen wir die Öffnung. Sie stehen aber in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten, sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Im Weiteren siehe unsere Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	<i>Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht</i>	<p>Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit.</p> <p>Bei grösseren Investitionen ist ein betrieblicher Leistungsausweis (u. a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher zu gewichten als der Nachweis der höheren Berufsbildung.</p> <p>Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Starthilfe ausgeschlossen.
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Artikel 8a Absatz 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 8 Abs. 4	<i>Ablehnung</i>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Artikel 8 Absatz 4 bzw. von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zu sehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat.</p> <p>Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag - das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe (BLW, suissemelio, agroscope gemäss Information an der KOLAS-Arbeitstagung vom 20. Januar 2017) diese Kriterien definieren.</p>
Art. 8a Abs. 1 und 2	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Artikel 8 Absatz 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel jedoch durch die oben erwähnte Arbeitsgruppe und nicht durch den Bund festgelegt werden.
Art. 8a Abs. 3	<i>Ablehnung</i>	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung, insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergabe von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b SVV hat das BLW die Möglichkeit, individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen.</p>
<p>Art. 44 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Artikel 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Artikel 8a erfolgen (s. a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).</p>
<p>Art. 48 Abs. 1</p>	<p><i>Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht</i></p>	<p>Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z. B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, die in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt wird. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 55 Abs. 2	Der Grenzbetrag beträgt:  <i>a) Fr. 500'000.00</i>  b) Fr. 600'000.00	<p>Die Erhöhung des Grenzbetrages wird grundsätzlich befürwortet, doch soll dieser anstatt wie vorgesehen auf 450'000 Franken auf 500'000 Franken festgelegt werden.</p> <p>Zusammen mit dem Wegfall der Limite bei Artikel 47 ergibt sich eine Erhöhung des Mittelbedarfs! Gemäss Finanzplanung 2018 bis 2021 sind jedoch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Erhöhung der Limite für den höchstmöglichen Baukredit und der Wegfall der Obergrenze in Artikel 47 macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Mittel für die Investitionskredite wieder erhöht werden.</p>
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom .... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel 8a noch bis zum 1. Januar <i>2020</i> nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Artikel 4 und 8a - entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10	<i>Grenzbetrag Fr. 500'000.00</i>	In Analogie zum Antrag zu Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a SVV.

**BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen das Ziel eines «single point of entry» für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und Verwaltung. Dies hilft, die Kosten tief zu halten. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden.

Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20'000.00) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr einfach gestaltet werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10, Abs. 2 Bst. b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan  <i>Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.</i>	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft.  Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Die Finanzierung der Umsetzungsphase darf nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden.  Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Art. 10, Abs. 2 und 3	<i>Die Kommentare betreffend der Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.</i>	In Absatz 2 steht im Kommentar: «Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen».

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>In Absatz 3 steht im Kommentar: «Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von ...»</p> <p>Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.</p>

**BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Die Schweizer Konsumenten sind bereit für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandel nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die Coop-Pro-Montagna-Linie, Coop-mini-Region-Linie oder das Migros-Programme «Aus der Region für die Region». Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Global denken und lokal handeln muss das Motto sein. Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produkts in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 Prozent bleiben und nicht auf 40 Prozent gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen können die Kürzung des Unterstützungsbeitrags lediglich durch Personal- und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantone und die Gemeinden stärken, um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Der Kantonsbeitrag kann durchaus freiwillig sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 2 Bst. d Eigene finanzielle Mittel	Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bunds, <del>der Kantone und der Gemeinden</del>	<p>Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projekts für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bunds im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüßen.</p> <p>Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen.</p> <p>Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und Kantone repräsentiert.</p>
Art. 8 Abs. 1 -3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens <del>40</del> 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.  Absatz 2 streichen  Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstätzen nach <del>den Absätzen 1 und 2</del> Absatz 1 abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen und für die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen.</p> <p>Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingeben, aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bunds. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken (Personal und Massnahmen). Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann.</p> <p>Mit dem Ansatz von 50 Prozent können Konflikte und der administrative Mehraufwand auf beiden Seiten vermieden werden.</p>
Art. 8 Abs. 2	<i>Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregional organisierten Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, wenn: ...Bst. a bis c wie bisher</i>	<p>Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation wo dieses Produkt bezogen werden kann hoch und nachhaltig wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekte ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, die nicht den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können, sind auf die Durchdringung des Heimmarkts angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in derselben Richtung verwendet werden, um regionale Projekte voranzutreiben.</p>
Art. 9a national organisierte	Zustimmung	Die Neuorganisation dieses Artikels ist zu begrüßen auch

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Vorhaben		die Aufnahme der Regionalprodukte in den Themenbereich.
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte	Zustimmung mit Vorbehalt	Grundsätzlich ist die Idee der ergänzenden Kommunikationsprojekte eine sehr positive Idee, jedoch sollte geprüft werden, ob die Finanzierung durch eine Aufstockung des Fonds für Absatzförderung möglich ist und nicht auf Kosten des Prozentsatzes der Finanzhilfe zu realisieren ist (siehe Art. 8 Abs. 1)
Art. 13 Zuteilung der Mittel	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure.</p> <p>Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist, um erstens der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten; zweitens, Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens, die Idee im Raum steht, ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.</p>

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Grundsätzlich begrüßen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung 2018.

Dank des Traubenpass-Programms, das zehn Deutschschweizer Rebbaukantone gemeinsam einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden. Die Software «Traubenpass» erfüllt die Anforderungen per 2018. Es besteht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller für jeden Traubenposten.

Der «Traubenpass» enthält schon heute die geforderten Angaben. Ab 2016 kann jeder Betrieb sich selber generieren. Basis sind die Angaben der Agrardatenerhebung im Frühjahr, für die jeder Bewirtschafter selber verantwortlich ist.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Hier fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel zu erhöhen. Das «Beitragssystem» 1'000 Franken/Kanton und 55 Franken/ha ist daher anzupassen!

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 22 Landweine	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Lands oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. <i>Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.</i>	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein dienen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Artikel 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weins verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung ( <i>Traubenpass</i> ). 3 Die Bescheinigung ( <i>Traubenpass</i> ) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer;	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen.  Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubenguts und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21 bis 24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, <del>sowie mögliche Zusatzzeichnungen</del> ; f. die Fläche in m <sup>2</sup> und den Höchstertag in kg.	Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen usw. wäre extrem aufwendig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 28 Gegenstand und Grundsatz	<i>3 Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen, aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.</i>	Es darf nicht sein, dass aus Übermengen schlussendlich Traubensaft produziert wird. Bei Übermengen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art. 30 Pflichten der Kantone		Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software «Traubenpass» über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bunds vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Dazu wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinlesekontrolle wird das bei weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bunds für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton erforderlich.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	Zustimmung	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).
Art. 36 Kontrollstelle	Zustimmung	Der Kanton Uri hat seine Kontrolle bereits der «Schweizer Weinhandelskontrolle» übertragen. Betreffend fachlicher Kompetenz und Transparenz hat sich dies so bewährt. Die Daten der Weinlesekontrolle werden vollumfänglich der «Schweizer Weinhandelskontrolle» übermittelt.

**BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir sind der Bedeutung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen bewusst, jedoch sind wir der Meinung, dass die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen ist. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keiner formellen Aufnahme in die VO. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen. Die Einführung des neuen Artikels 6a wird abgelehnt. Angesichts der Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen, steht die Einführung einer solchen Massnahme, bei der Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis stehen, ausser Frage. Die Expertise bedeutet für die Bewirtschafter hohe Kosten. Bei einem positiven Gutachten durch einen Experten ist aufgrund der regionalen Priorisierung nicht sicher, dass der Landwirt jemals entsprechende Beiträge auslösen kann. Für den Kanton und die Beratung entsteht massiver Mehraufwand, da entsprechende Informatiklösungen geschaffen werden müssen. Die aktuelle Situation ist sehr gut, weil Bauernfamilien die Flächen über viele Jahre vorsichtig gepflegt haben. Die aktuelle DZV wirkt einer radikalen Umstrukturierung entgegen, welche die genetische Vielfalt gefährden könnte. Die Zielgrösse wird auch ohne finanziellen Anreiz und ohne entsprechende Kontrollen erreicht oder gar übertroffen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6a	<i>Streichen</i>	Angesichts der Zielsetzung, die Administration zu vereinfachen, steht die Einführung einer solchen Massnahme, bei der Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis stehen, ausser Frage.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 1 d bis	<i>Buchstabe d bis streichen</i>	Die Gebietszugehörigkeit von Tierhaltungen kann der Bund problemlos aus dem eigenen Informationssystem generieren und an die TVD liefern. Es geht nicht an, dass die Kantone zusätzlich mit der redundanten Lieferung von Daten belastet werden.
Art. 11 Abs. 1 bis	Sie können innerhalb von <del>3</del> 10 Tagen die von ihnen....	Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Daten bereinigt werden können. Jedoch bringt die zehn Tage Frist mit sich, dass die Daten eventuell noch später für die Kantone und der Abrechnung der Beiträge verfügbar sind. Insbesondere bei der Sömmerung kann das zu Problemen führen, denn die Sömmerung kann bis 31. Oktober stattfinden. Mit einer anschließenden zehntägigen Korrekturfrist wird die Berechnung der Sömmerungsabrechnung per 20. November praktisch unmöglich.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6-8	<i>Antrag: Bisherige Formulierung beibehalten</i>	<p>Es fehlt eine stichhaltige Begründung für die Trennung dieser Daten. Die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme führt gezwungenermassen zu Schwierigkeiten im Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen. Wenn veterinärrechtliche Vollzugsmassnahmen für die Kürzungen der Direktzahlungen massgebend sind, sind diese in Acontrol nicht ersichtlich. Diese Trennung der Daten verkompliziert die Prozesse.</p> <p>Es muss zwingend geregelt sein, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, die Konsequenzen bei den Direktzahlungen haben (Tierschutz) auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen Verfahren aufgehoben werden.</p>
Art. 22a	Zustimmung mit Vorbehalt	Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (dem Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschafters geben.
Art. 27 Abs. 7-10	Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. <i>Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.</i>	Der Betriebsleiter muss wissen, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist der Landwirt in geeigneter Weise zu informieren, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a Abs. 1	<i>Ablehnung</i>	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Art. 2a Abs. 2	... mit einem Zinssatz von mindestens <b>3</b> Prozent und einem Tilgungssatz von <b>2</b> Prozent berücksichtigt.	Die in der Vorlage vorgeschlagenen (Zinssatz 4 Prozent, Tilgung 3 Prozent) Werte führen vor allem in den Berggebieten dazu, dass nur noch sehr wenige neue Hochbauprojekte unterstützt werden können. Das kann ja wohl nicht der Sinn einer nachhaltigen Förderung des Berggebiets sein.  Die Arbeitsgruppe (BLW, suisse melio, agroscope) soll die unterschiedlich angewandten Kriterien beim Betriebsvoranschlag zuerst bereinigen, bevor neue Auflagen definiert werden.
Anhang 4; Allgemein	<i>Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Artikel 19 Absatz 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen</i>	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) bzw. im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind:</p> <p>a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl.</p> <p>b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen, womit eine rationellere Nutzung der Gebäude ermöglicht werden kann.</p> <p>c) generelle Baukostenentwicklung</p> <p>Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind ebenfalls angemessen zu erhöhen.</p>